

LANDRATSAMT



LANDRATSAMT MAIN-SPESSART | MARKTPLATZ 8 | 97753 KARLSTADT

ÖFFNUNGSZEITEN:

Mo, Di, Do 8.00-12.00 Uhr
13.30-15.30 Uhr
Mi und Fr 8.00-12.00 Uhr

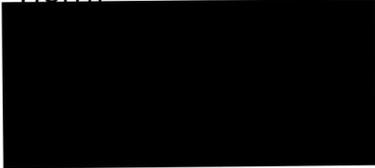
BANKVERBINDUNGEN:

Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN: DE18 7905 0000 0190 0002 16
SWIFT-BIC: BYLADEM1SWU

Raiffeisenbank Main-Spessart eG
IBAN: DE44 7906 9150 0005 7378 00
SWIFT-BIC: GENODEF1GEM

UST-ID: DE132115034

Herrn



WWW.MAIN-SPESSART.DE

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

07.06.2019

Bitte bei Antwort angeben
42-514V 32/19 gf



Zimmer- Würzburgerstr.9a
Nummer 97753 Karlstadt
16 25.06.2019

Personliche Termine bitte telefonisch absprechen.

**Vollzug des Verbraucherschutzinformationsgesetzes (VIG);
Informationsgewährung nach dem VIG;
Bekanntgabe der Entscheidung über die Informationsgewährung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 i.V.m.
Abs. 2 Satz 3 VIG für folgenden Betrieb: Zur frischen Quelle, Dorfstraße 10, 97833 Habichsthal**

B e s c h e i d:

Sehr geehrter



nach Prüfung ihres Antrags vom 07.06.2019 auf Informationserteilung nach dem VIG haben wir uns für die Übermittlung der angeforderten Informationen entschieden.

Diese Entscheidung wurde dem betroffenen Lebensmittelunternehmer bekanntgegeben.

Da seitens des Betriebs eine Offenlegung ihrer Daten beantragt wurde, wird der dem Lebensmittelunternehmer zuzustellende Abdruck dieses Bescheids ungeschwärzt übersandt.

Wir werden Ihnen die Informationen nach Ablauf von 14 Werktagen in Form von Kopien der Kontrollberichte postalisch übersenden, wenn der Dritte nicht innerhalb von 10 Werktagen gerichtlich gegen diese Entscheidung vorgeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe Dritter gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung; d.h., die beantragten Informationen sind auch dann zur Verfügung zu stellen, wenn dieser Bescheid mit einer Klage angegriffen wird. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Würzburg beantragt werden (§§ 80 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

